

**Sechste Verordnung
über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus
SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt
(Sechste SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 6. SARS-CoV-2-EindV)
vom 26. Mai 2020**

Am 26. Mai 2020 hat die Landesregierung von Sachsen-Anhalt die Sechste Eindämmungsverordnung beschlossen. Diese Verordnung tritt am 28. Mai 2020 in Kraft und gilt überwiegend bis zum Ablauf des 1. Juli 2020. Gleichzeitig tritt am 28. Mai 2020 die Fünfte Eindämmungsverordnung vom 2. Mai 2020 in der geänderten Fassung vom 12. Mai 2020 außer Kraft.

Die neue Verordnung ist von schrittweisen Lockerungen bis hin zur Aufhebung von aktuell noch bestehenden Beschränkungen und Verboten geprägt. Voraussetzung ist hierbei die Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln oder auch die Umsetzung von Infektionsschutzkonzepten.

**Erläuterung
zu einzelnen Regelungen**

§ 1 Veranstaltungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen

Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen mit mehr als zehn Personen dürfen nicht stattfinden. Dies gilt nicht für Zusammenkünfte von Angehörigen aus maximal zwei Haushalten oder nahen Verwandten sowie deren Ehe- und Lebenspartnern.

Ausnahmen gelten für fachkundig organisierte Zusammenkünfte (u.a. geschäftliche und berufliche Meetings, Seminare, Fachveranstaltungen, Mitgliederversammlungen) mit einer Teilnehmendenzahl bis 100, ab dem 1. Juli 2020 bis 250 Personen. Voraussetzung ist die Erstellung und Einhaltung eines Konzeptes (§ 1 Abs. 5) und der allgemeinen Hygieneregeln (§ 2 Abs. 1).

Die Beschränkungen der grund- und verfassungsrechtlichen Versammlungsfreiheit werden unabhängig von Teilnehmendenzahlen weiter gelockert (§ 1 Abs. 6). Diese Veranstaltungen sind infektionsschutzrechtlich nach Anzeige mit einer Frist von mindestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe zulässig.

§ 4 Bildungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen

Umfangreiche Lockerungen betreffen die bisherigen Beschränkungen bei den Bildungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen. Viele dieser katalogartig aufgeführten Einrichtungen dürfen für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn sichergestellt ist, dass Abstands- und Hygieneregeln sowie Zugangsbegrenzungen (§ 2 Abs. 1) eingehalten werden.

§ 5 Beherbergung und 6 Gaststätten

Die Beherbergung zu touristischen Zwecken und der Gaststättenbetrieb sind auf den Personenkreis nach § 1 beschränkt und nur unter Einhaltung von besonderen Hygieneregeln zulässig.

§ 9 Besuchsrechte

Neu ist das Besuchsrecht für Patientinnen und Patienten von Krankenhäusern und Vorsorge- und Reha-Einrichtungen, die nunmehr ebenso wie bisher nur Bewohnerinnen und Bewohner anderer Einrichtungen einmal am Tag von einer Person für eine Stunde Besuch empfangen dürfen. Voraussetzung ist die Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln sowie Zugangsbegrenzungen (§ 1 Abs. 5).

Das generelle Besuchsverbot wird damit vor allem sprachlich durch die Regelung von Besuchsrechten ersetzt. Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung kann die Einrichtungsleitung die Besuchsregelung erweitern oder einschränken. Ein generelles Besuchsverbot ist jedoch von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu genehmigen (§ 9 Abs. 3).

§ 10 Werkstätten, Tagesförderstätten und ambulante Leistungen für Menschen mit Behinderungen

Das aktuell geltende gelockerte Verbot der regulären Beschäftigung und Betreuung in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung wird inhaltlich weiter gelockert und in dieser Form mit den bereits bestehenden Voraussetzungen gestattet; ab dem 15. Juni 2020 für die Hälfte der am 17. März 2020 in einer Werkstatt und angegliederten Förderstätte vorhandenen Plätze. (§ 10 Abs. 1, 2)

Die Betreuung in allen anderen vergleichbaren ambulanten und teilstationären Angeboten der Eingliederungshilfe ist ebenso unter den genannten Voraussetzungen gestattet (§ 10 Abs. 3).

Die heilpädagogischen und interdisziplinären Frühförderstellen können ab dem 4. Juni 2020 wieder alle regulären Leistungen erbringen, wenn ein aktualisiertes Infektionsschutzkonzept vorliegt und umgesetzt wird (§ 10 Abs. 4).

§ 11 Psychiatrische und geriatrische Tageskliniken, Einrichtungen des Maßregelvollzuges

Die Tageskliniken dürfen ihre Leistungen wieder erbringen, wenn sichergestellt ist, dass Abstands- und Hygieneregeln sowie Zugangsbegrenzungen (§ 2 Abs. 1) eingehalten werden.

In den Einrichtungen des Maßregelvollzugs dürfen untergebrachte Personen Besuch empfangen. Neuaufnahmen und Untergebrachte mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen werden nach ärztlichem Ermessen in Quarantäne genommen.

§ 12 Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

In Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen dürfen Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen wieder begonnen werden, wenn die besonderen Abstands- und Hygieneregeln sowie Zugangsbegrenzungen eingehalten werden.

§ 13 Teilstationäre Einrichtungen für Personen mit Pflegebedarf

Ab dem 4. Juni 2020 dürfen die Einrichtungen einen eingeschränkten Regelbetrieb wieder aufnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Abstands- und Hygieneregeln sowie Zugangsbegrenzungen (§ 1 Abs. 5) eingehalten werden.

Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung hat die Einrichtungsleitung über den Umfang der Wiederaufnahme des Betriebs zu entscheiden und die Abstands- und Hygieneregeln (§ 2 Abs. 1) als Orientierung heranzuziehen.

§ 14a Eingeschränkter Regelbetrieb in den Kindertagesstätten (neu)

Ab dem 2. Juni 2020 öffnen alle Kindertageseinrichtungen wieder für alle Kinder.

Die Betreuung erfolgt unter Anwendung des § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz im eingeschränkten Regelbetrieb. Das bedeutet insbesondere, dass bei Feststellung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten trifft (§ 14a Abs. 1).

Weitere Regelungen, insbesondere zu Infektionsschutzkonzepten, erlässt das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium (§ 14a Abs. 2).

Im Rahmen der Betreuung ist ein Aufenthalt der Gruppe im öffentlichen Raum unabhängig von der Personenanzahl gestattet (§ 14a Abs. 3).

§ 15 Schrittweise Öffnung von Schulen

Nach § 15 Abs. 4 wird das Ministerium für Bildung zu näheren Ausgestaltung von § 15 Abs. 1 bis 3 ermächtigt.

Berufsbildungszentren dürfen nach § 15 Abs. 5 wieder geöffnet werden. Die zuständigen Fachressorts sind ermächtigt, die nähere Ausgestaltung durch Erlass zu bestimmen.

§ 18 Sonderregelungen für Beratungsangebote

Ab dem 2. Juni 2020 können Beratungsleistungen sozialer, psychosozialer, fachlicher, rechtlicher, seelsorgerischer oder ehrenamtlicher Art sowie die Erbringung von entsprechenden Dienstleistungen wieder im persönlichen Kontakt stattfinden, wenn sichergestellt ist, dass die Abstands- und Hygieneregeln sowie Zugangsbegrenzungen (§ 2 Abs. 1) eingehalten werden.